

**Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge
für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg
im Zeitraum 2013 bis 2018**

§ 1

Ermittlung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den in der Kalkulation der Investitionsaufwendungen des Zeitraumes von 5 Jahren (2013- 2017) gemäß § 7a Abs. 2 ThürKAG und § 7 der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg ermittelt.

§ 2

Höhe des Beitragssatzes

Der Beitragssatz für wiederkehrende Beiträge beträgt im Erhebungszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 nach § 1 dieser Satzung für die Abrechnungseinheiten Bücheloh jährlich 0,18 €/m², Wümbach jährlich 0,18 €/m² und Gräfinau-Angstedt jährlich 0,11 €/m² gemäß § 5 der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wolfsberg.

§ 3

Für die Abrechnungseinheit Bücheloh wird eine weitere Kostenteilung der Unterdeckung von aus dem Abrechnungszeitraum 2003 bis 2007 vorgenommen. Somit werden im Abrechnungszeitraum 2013-2017 31.000 € aus der Unterdeckung des Abrechnungszeitraumes 2003-2007 berechnet und der Rest von 15.443 € für den späteren Abrechnungszeitraum fortgeschrieben. Für die Abrechnungseinheit Wümbach ist im Abrechnungszeitraum 2008-2012 eine Unterdeckung von 121.552 € entstanden. Davon werden 30.000 € im Abrechnungszeitraum 2013-2017 zur Berechnung herangezogen. Die Restforderung in Höhe von 91.552 € wird für einen späteren Abrechnungszeitraum fortgeschrieben.

Diese Kostenteilungen für Bücheloh und Wümbach werden gemäß § 7a Abs. 2 ThürKAG durchgeführt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.